

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Juli 2001

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 338

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: III 11-1.40.11-53/01

Bescheid

über

die Änderung und Ergänzung

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Januar 2001

Zulassungsnummer:

Z-40.11-280

Antragsteller:

Chemowerk GmbH
In den Backenländern
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

Doppelwandige Behälter aus GFK,
1000 l, 1300 l, 1500 l, 2000 l und 2350 l,
Typ "DWT"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2006

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-280 vom 30. Januar 2001. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind doppelwandige Behälter aus glasfaserverstärktem Kunststoff. Das Fassungsvermögen der Behälter beträgt 1000 l, 1300 l, 1500 l, 2000 l und 2350 l. Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt. An den Überwachungsraum der Behälter mit Fassungsvermögen von 2000 l und 2350 l wird ein für den Anwendungsfall geeigneter, nach dem Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger angeschlossen.

(2) Die Behälter dürfen in Räumen von Gebäuden und als Einzeltank auch im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden.

1 Heizöl EL nach DIN 51 603-1¹

2 Dieselkraftstoff DIN EN 590²

3 Dieselkraftstoff DIN 51 606³-FAME

4 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, nichtbrennbar oder der Gefährklasse A III nach VbF zuzuordnen

5 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können

6 Paraffinöl

7 Pflanzenöle wie Baumwollsaatöl, Olivenöl, Rapsöl, Rizinusöl, Weizenkeimöl

8 Siliconöl, Siliconfett

9 Tierische Fette und Öle wie Spermöl

Die maximale Betriebstemperatur darf 40 °C betragen.

(4) Bei der Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff DIN EN 590 dürfen die Behälter zu Behältersystemen zusammengeschlossen werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

1	DIN 51 603-1	März 1998	Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN EN 590	Februar 2000	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590: 1999, (Ersatz für DIN 51 601/02.86)
3	DIN 51 606	September 1997	Flüssige Kraftstoffe; Dieselkraftstoff aus Fettsäuremethylester (FAME); Mindestanforderungen
4	WHG	18. November 1996	Wasserhaushaltsgesetz

Der Abschnitt 2.1 (Eigenschaften und Zusammensetzung) wird um die Abschnitte 2.1.5 und 2.1.6 ergänzt:

2.1.5 Leckageerkennung

Die Außenwand der Behälter ist durchscheinend. Undichtheiten in der Innenwand sind daher schnell und zuverlässig erkennbar. In den Überwachungsraum eindringende Flüssigkeiten werden vollständig zurückgehalten. Die Behälter entsprechen damit der Anforderung R₂ gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

2.1.6 Leckerkennung

Behälter an deren Überwachungsraum ein Leckanzeiger angeschlossen wird, erfüllen auch die Anforderungen R₃ gemäß VAwS.

Die Absätze (3) und (4) des Abschnitts 5.1.1 (Ausrüstung der Behälter) werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

(3) Bei Anschluss eines Leckanzeigers ist der Anschluss für die Messleitung am höchsten Punkt des Überwachungsraumes vorzusehen (siehe Anlage 1.2).

(4) Bei Verwendung eines Niedervakuumleckanzeigers (Alarmgabe bei spätestens - 30 mbar) befindet sich der Anschluss für die Saugleitung am Behälterdeckel. Die Saugleitung ist in diesem Fall bis zum Überwachungsraumtiefpunkt zu führen (siehe Anlage 1.3). Bei Behältersystemen entsprechend Absatz (7) ist der Einsatz von Niedervakuumleckanzeigern nur zulässig, wenn die Differenz zwischen dem Alarmschaltpunkt und dem Betriebsunterdruck des Leckanzeigers höchstens 45 mbar beträgt.

(5) Bei Verwendung eines Hochvakuumleckanzeigers (Alarmgabe bei spätestens - 325 mbar) ist der mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.22-288 versehene Leckanzeiger Typ VL-H5 der Fa. SGB zu verwenden. Der Anschluss für die Saugleitung befindet sich in Höhe des Messleitungsanschlusses. Eine Verbindung zum Überwachungsraumtiefpunkt ist bei Einsatz dieses Hochvakuumleckanzeigers nicht erforderlich.

(6) Der Einbau des Leckanzeigers und die Verbindung der Überwachungsräume bei Behältersystemen hat nach Maßgabe des für den Leckanzeiger erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu erfolgen.

(7) Bei der Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoff dürfen die Behälter zu Behältersystemen mit bis zu 5 Behältern gleicher Größe in einer Reihe bzw. hydro-mechanisch unverzweigt in zwei Reihen (Blockaufstellung) zusammengeschlossen werden. Dazu sind die Behälter mit dem Befüllsystem aus Kunststoff und Stahl Typ "C-B 3" der Fa. Chemowerk GmbH und dem nichtkommunizierenden Entnahmesystem Typ "WK II" oder "WK IV" der Firma Wilhelm Keller GmbH & Co. KG auszurüsten. Bei Aufstellung in einer Reihe (keine Blockaufstellung) darf auch das nichtkommunizierende Entnahmesystem Typ "C-A 4" verwendet werden. Für das Entnahmesystem gelten die Norm DIN 4755-2⁵ und die lfd. Nr. 15.28 der Bauregelliste A Teil 1. Befüll- und Entnahmesystem sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Abschnitt 5.1.4 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges,
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des für den Verwendungszweck geeigneten Grenzwertgebers bzw. Überfüllsicherung,
- Montageanleitung zur Aufstellung des Einzelbehälters bzw. des Behältersystems.

Wenn an den Überwachungsraum ein Leckanzeiger angeschlossen wird, ist dem Betreiber außerdem ein Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des für den Verwendungszweck geeigneten Leckanzeigers auszuhändigen.

Der erste Spiegelstrich des Abschnitts 5.1.5.2 (Befüllung und Entleerung), Absatz (4), wird ersetzt durch:

- Befüllsystem (Befüllung, Be- und Entlüftung, Entnahme) gemäß Abschnitt 5.1.1(7),

Der Absatz (2) des Abschnittes 5.3.2 (Laufende Prüfungen / Prüfungen durch Inbetriebnahme) wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(2) Wenn an den Überwachungsraum ein Leckanzeiger angeschlossen wird, ist die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigers nach Maßgabe des dafür erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu prüfen.

Der Abschnitt 3 (Abstände) der Anlage 6 (Aufstellbedingungen) wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

3 Abstände

(1) Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Rohrleitungen für Entnahme, Befüllung und Be- und Entlüftung sowie für den Leckanzeiger zugänglich und leicht überprüfbar sind. Außerdem ist zu beachten, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind (siehe hierzu auch Abschnitt 3(1) der "Besonderen Bestimmungen").

(2) Behälter, die ohne Leckanzeiger ausgerüstet werden, müssen außerdem von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Hierfür sind folgende Abstände erforderlich: Die Behälter bzw. Behältersysteme müssen an zwei aneinandergrenzenden zugänglichen Seiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben. Der Abstand von den beiden übrigen Wänden und der Behälterwände voneinander muss mindestens 5 cm betragen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt